

Bekanntmachung zur Auslegung der Planfeststellungsunterlagen zur Lärmsanierung an Schienenwegen der DB im Abschnitt Marktbreit

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift)

Verwaltungsgemeinschaft Iphofen
Marktplatz 26
97346 Iphofen

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes Strecke 5321 Treuchtlingen-Würzburg, Abschnitt Marktbreit Bahn-km 113,510 bis 114,220
Neubau von Lärmschutzwänden in der Stadt Marktbreit**

Planfeststellung beantragt von

DB ProjektBau GmbH, Lärmsanierung, Richelstraße 3, 80634 München

Zwischenzeitlich

DB Netz AG, Regionalbereich West, Lärmsanierung, Richelstraße 3, 80634 München

Für das o. g. Bauvorhaben hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Regierung von Unterfranken ist zuständige Anhörungsbehörde.

Für das Vorhaben besteht gemäß verfahrensleitender Verfügung des Eisenbahn-Bundesamts vom 24.05.17 (AZ: 621ppi/001-2300#023) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben zur Errichtung von Lärmschutzwänden Abschnitt Marktbreit wurde bereits 2014 eine Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit mit Erörterungstermin am 26.11.15 durch die Regierung von Unterfranken durchgeführt.

Zum Gegenstand der 1. Planänderung erfolgte 2017 eine erneute Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit gemäß § 18 AEG i. V. m. § 73 Abs. 2 – 6 VwVfG. Ein erneuter Erörterungstermin fand nicht statt.

Nunmehr erfolgt die Auslegung der Unterlagen in der Fassung der 2. Planänderung. Diese 2. Planänderung enthält Überarbeitungen der naturschutzfachlichen Unterlagen u. a. im Bereich des Artenschutzes und die Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen um einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Erweiterung der Planunterlagen um ein Baulärmgutachten, die Anpassung von Kabellagen und Veränderungen im Bereich der Flucht- und Servicetüren. Zudem wurden Einwendungen des Staatlichen Bauamts zur

Lage und Ausgestaltung des zunächst geplanten Bauwerks 2.02 eingearbeitet. Es ist nunmehr die Gründung der Lärmschutzwand 2 in diesem Bereich mittels Kragarmpfosten geplant.

In Teilbereichen haben sich Veränderungen im Abstand der LSW zur Gleisachse ergeben.

Ausweislich des erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplans wird im Bereich der Gemarkung Markt Einersheim auf dem Flurstück Nr. 745 eine Fläche von etwa 742 qm naturschutzfachlich aufgewertet. Die Fläche befindet sich innerhalb eines FFH-Gebiets. Nähere Angaben sind den Planunterlagen, insbesondere dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Die transparente Ausführung der Wände im Bereich des oberen Meters in Teilbereichen der Lärmschutzwände wurde hinsichtlich deren Lage konkretisiert. Es ist u. a. seitens der Vorhabenträgerin geplant, den Bereich der Lärmschutzwand 2 von Bahn-km 113,719 bis km 113,949 im oberen Meter transparent zu gestalten.

Die Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich des Bahnhofs Marktbreit wurden angepasst.

Zudem wurde den Unterlagen eine Visualisierung der Lärmschutzwand 2 im Bereich des denkmalgeschützten Bahnhofsgebäudes Marktbreit hinzugefügt. In diesem Bereich wird die Wand transparent ausgeführt.

Den Unterlagen wurde ein Leitungsbestandsplan hinzugefügt.

Einzelheiten zu den aufgeführten Änderungen und weitere vorgenommene Änderungen sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Änderungen im Rahmen der 2. Planänderung sind zur besseren Erkennbarkeit im Blaudruck – hellblaub- in den Unterlagen enthalten.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen – Änderungen im Blaudruck hell, stehen in der Zeit vom 03.08.2021 bis einschließlich 02.09.2021 auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter [Eisenbahn des Bundes; Durchführung von Anhörungsverfahren für Baumaßnahmen in Unterfranken mit Antragsingang bis 06.12.2020 - Regierung von Unterfranken \(bayern.de\)](#) („Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr / Schienen- und Straßenverkehr / Eisenbahn des Bundes; Durchführung von Anhörungsverfahren für Baumaßnahmen in Unterfranken mit Antragsingang bis 06.12.20 / Lärmsanierung Ortsdurchfahrt Marktbreit / Planunterlagen 2. Planänderung“) zur Verfügung.

Eine identische Fassung der Planunterlagen liegt in der Zeit vom 03.08.2021 bis einschließlich 02.09.2021 in gedruckter Form zur allgemeinen Einsicht aus bei:

Verwaltungsgemeinschaft Iphofen
Marktplatz 26
9736 Iphofen
Zimmer 1 OG
Mo – Fr von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mo – Do von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Es wird zur Einsichtnahme in die Unterlagen um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09323/8715-332 gebeten.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Besucher gebeten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

16.09.2021

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden gegen die Pläne Einwendungen erheben. Hierbei sind die Einwendungen nicht auf die Planänderungen beschränkt.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.

Verwaltungsgemeinschaft Iphofen
Marktplatz 26
97346 Iphofen

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben bzw. abzugeben.

Es wird aufgrund der Covid-19-Pandemie bei Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift um vorherige Terminvereinbarung bei der jeweiligen Behörde (VG Iphofen oder Regierung von Unterfranken) gebeten. Zudem wird darum gebeten, in den Räumlichkeiten der Behörden einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen unter der Adresse markt-einersheim@vgem.iphofen.de oder poststelle@reg-ufr.bayern.de vorgebracht werden. Nur diese Art der Übermittlung erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der vorangehenden Auslegungen der Unterlagen erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten weiter Gültigkeit.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 16.09.2021, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf der Stellungnahmefrist, also mit Ablauf des 16.09.2021, ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 3 VwVfG).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a AEG).
4. Sofern eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

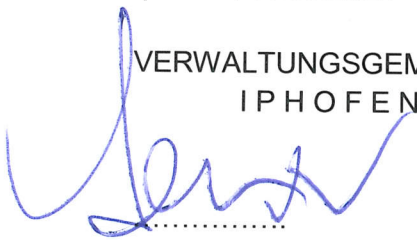
Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> verwiesen.

Iphofen, 30.07.2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
I P H O F E N



Dieter Lenzer
Gemeinschaftsvorsitzender